

# **Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Langenbach b. K.**

vom **11. Mai 2026**

Der Gemeinderat Langenbach b. K. hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und § 8 Nr. 5 Bestattungsgesetz (BestG), der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 27 der Friedhofssatzung vom 06.05.2024 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

### **I. Überlassung einer Grabstätte**

an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

- |    |                                                      |           |
|----|------------------------------------------------------|-----------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen                |           |
|    | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,- €    |
|    | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 100,- €   |
| B. | Wiesengrabstätten                                    |           |
|    | 1. für Erdbestattungen                               | 1.200,- € |
|    | 2. für Urnenbestattungen                             | 800,- €   |
| C. | Gemischte Grabstätten                                | 100,- €   |
| D. | Stelen-Urnengrab                                     | 800,- €   |

### **II. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |    |                                                      |         |
|----|------------------------------------------------------|---------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen                |         |
|    | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 350,- € |
|    | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 800,- € |
| B. | Wiesengrabstätten                                    |         |
|    | 1. für Erdbestattungen                               | 800,- € |
|    | 2. für Urnenbestattungen                             | 125,- € |
| C. | Gemischte Grabstätten                                | 125,- € |
| D. | Abfuhr überschüssiger Erde                           | 60,- €  |
| E. | Zuschlag für notwendige Ausführung an Samstagen      | 155,- € |

### **III. Benutzung der Friedhofshalle**

- |    |                                               |        |
|----|-----------------------------------------------|--------|
| A. | Aufbewahrung                                  | 40,- € |
| B. | Reinigung der Friedhofshalle und der Vorhalle | 60,- € |

### **IV. Einebnen der Grabstätten**

Für den Abbau und die Entsorgung des Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf der Ruhezeit sind mit der Belegung einer Grabstätte zu entrichten:

- |    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |         |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| A. | Reihengrabstätten für Erdbestattungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |
|    | 1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 320,- € |
|    | 2. für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 320,- € |
| B. | Bei Wiesengrabstätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |         |
|    | Bei Wiesengrabstätten sind die Kosten für den Abbau und die Entsorgung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen in der Gebühr nach Ziffer I. Buchstabe B. für die Überlassung der jeweiligen Grabstätte enthalten.                                                                                                                   |         |
| C. | Reihengrabstätten für Urnenbestattungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 50,- €  |
| D. | Die Einebnungsgebühr wird einmalig je Grabstätte erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach der Grabstättenart der Erstbelegung. Bei der Benutzung einer gemischten Grabstätte durch zusätzliche Beisetzung einer Asche sind die noch nicht erhobenen Einebnungsgebühren nach obiger Ziffer IV. erstmalig mit der Zweitbelegung zu entrichten. |         |

**V. Grabeinfassungen in den Grabfeldern B, E, H und L**

In den Grabfeldern B, E, H und L gemäß Belegungsplan sind Grabeinfassungen herkömmlicher Art nicht gestattet. Die Grabeinfassungen und die Grabzwischenräume werden in Form von Trittplatten hergestellt. Die Kosten sind mit Belegung der Grabstätte zu entrichten.

Bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen, je Grabstätte

1.055,- €

**VI. Ausgrabungen und Umbettungen**

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstehenden Kosten (Ausgaben) als Gebühren erhoben.

**VII. Leichentransport**

Jeglicher Leichentransport ist von den Angehörigen selbst auf eigene Kosten zu veranlassen.

**VIII. Weitere Inanspruchnahme**

Für die weitere Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen wird ein angemessenes Entgelt im Einzelfall vereinbart.

**IX. Sonderverträge**

Die Gebühren für die Beisetzung Verstorbener, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in der Ortsgemeinde Langenbach b. K. hatten, werden im Einzelfall in einem Sondervertrag geregelt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.05.2024 außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Langenbach b. K.,

11. Mai 2026

Artur Schneider  
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)



**Vermerk:**

Vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, „Wälder Blättchen“,

**Nr. 22 / 2026 am 29.05.2026**

öffentlich bekanntgemacht.

Bad Marienberg, 09.06.2026  
Im Auftrag

Carolin Grahn (S)  
Carolin Grahn  
Verbandsgemeindeinspektorin

